



JURISTISCHE FAKULTÄT



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

Zusammenfassung der Dissertation mit dem Titel

**„Die Begründung der Menschenrechte aus
Sicht der Diskurstheorie
Eine Untersuchung zu Karl-Otto Apel,
Jürgen Habermas und Robert Alexy“**

Dissertation vorgelegt von Po-Jung Su

Erstgutachter: Prof. Dr. Martin Borowski

Zweitgutachter: Prof. Dr. Bernd Grzeszick

Institut für Staatsrecht, Verfassungslehre und Rechtsphilosophie

Die Begründung der Menschenrechte aus Sicht der Diskurstheorie

Eine Untersuchung zu Karl-Otto Apel, Jürgen Habermas und Robert Alexy

Po-Jung Su

I. Einleitung

Dass alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren sein sollen, wird heutzutage kaum jemand ernsthaft bestreiten. Nahezu alle nationalen und internationalen, öffentlichen und privaten Akteure fühlen sich – zumindest in der Theorie – dazu verpflichtet, die Menschenrechte zu beachten, zu befolgen und durchzusetzen. Obwohl die Menschenrechte weltweit befürwortet werden, findet sich ein einheitliches Verständnis der Menschenrechte in der Staatspraxis oder der wissenschaftlichen Diskussion nicht. Die Vorstellungen im Allgemeinen und die Lösung konkreter Konfliktslagen sind unklar und umstritten. Divergierende Meinungen liegen zum Beispiel hinsichtlich der folgenden Fragen vor: Wer darf der Träger und der Adressat der Rechte und der mit diesen korrespondierenden Pflichten sein? Wenn man unter Menschenrechten noch drei Typen, nämlich die liberalen Rechte (status negativus), die politischen Rechte (status activus) und die sozialen Rechte (status positivus) verstehen kann, welche Type sollte dann im Kollisionsfall Vorrang haben? Basieren Menschenrechte letztlich auf individuellen oder aber auf kollektiven Rechten? Existiert innerhalb der verschiedenen Menschenrechte eine Priorität? Wenn Menschenrechte als Grundrechte auch moralisch positiviert werden müssen, welche Staatsform genügt dann dieser Anforderung? Können die Menschenrechte in einer demokratischen Gesellschaft verletzt werden? Ist Demokratie auf internationaler Ebene auch erforderlich, um Menschenrechte zu realisieren?

Ein wesentlicher Grund für die herrschende Uneinigkeit besteht darin, dass eine überzeugende Letztbegründung der Menschenrechte als moralische und positive Rechte bislang nicht vorgelegt worden ist. Viele Begründungsversuche haben es nicht vermocht, Vertreter anderer Positionen zu überzeugen und auf diese Weise eine Einstimmigkeit zu erreichen. Beispielsweise könnten die Menschenrechte auf das Naturrecht, die Menschenwürde, die Persönlichkeit, das Menschenbild, das Vernunftrecht, die Natur des Menschen, den Gott, den Gesellschaftsvertrag, die Anerkennung jedes anderen, die Faktizität des positiven Rechts oder das utilitaristische Prinzip der Wohlfahrtsmaximierung beruhen. Allerdings bleiben diese Begründungsversuche immer streitig, denn sie setzen jeweils moralische Konzeptionen voraus, die nicht alle gemeinsam teilen. Die Ansätze zur moralischen Letztbegründung

sind hoch umstritten, weil sie nicht nur Annahmen zur Ethik, Rechtswissenschaft und Politikwissenschaft voraussetzen, sondern auch zur Anthropologie, Naturwissenschaft und Religion. Der Nonkognitivist Hans Albert sieht sogar jeden Versuch der Letztbegründung am »Münchhausen-Trilemma« scheitern.

Wenn jeder Versuch der Begründung von Anfang an hoffnungslos erscheint, dann stellen sich die Menschenrechte als nichts anderes als ein „Aberglaube“ heraus. In diesem Sinn vertritt Alasdair MacIntyre die Meinung: „There are no such rights, and belief in them is one with belief in witches and in unicorns.“ Menschenrechte beruhen dann nicht mehr auf praktischer Erkenntnis, sondern lediglich auf einer Entscheidung, die je nach individuellen Präferenzen, wertenden Stellungnahmen und Interessen unterschiedlich gestaltet ist. Angesichts dessen erfährt die universelle Geltung der Menschenrechte statt einer objektiven Rechtfertigung vielmehr eine starke Abschwächung. Es verwundert daher nicht, dass die Idee der Menschenrechte häufig von nicht-westlichen Ländern als eine neue Form des „kulturellen Imperialismus“ oder der „kulturellen Kolonialisierung“ kritisiert werden.

II. Problemstellung

Um die Menschenrechte auf ein festes Fundament zu stellen, versucht die Diskurstheorie der Moral bzw. die Diskursethik, eine moralisch normative Grundlage anzubieten. Die Diskurstheorie hat inzwischen stark an Popularität gewonnen und bildet das heute wohl meistdiskutierte Thema der formalistischen Ethik und Rechtsphilosophie. Sie nimmt für sich in Anspruch zu zeigen, dass die Geltung der Menschenrechte, sei es als moralische Normen oder als positive Rechte, auf dem Diskurs basiert. Der Vollzug des Diskurses soll nicht nur dem Inhalt der Menschenrechte, sondern auch deren Durchsetzung und den dazu benötigten Institutionen zugrunde liegen. Die Beantwortung der Frage, ob dieser Anspruch in der Diskurstheorie der Moral und des Rechts tatsächlich eingelöst werden kann, soll das Anliegen der vorliegenden Untersuchung sein. Diese Untersuchung konzentriert sich bei der Vielzahl an Versionen der Diskurstheorie weitgehend auf die Diskurstheorien von Karl-Otto Apel, Jürgen Habermas und Robert Alexy.

III. Aufbau der Arbeit

Die Untersuchung nimmt dabei folgenden Gang: Zunächst werden in Kapitel A die Grundzüge der Diskurstheorie als Grundlage vorgestellt. Anschließend sollen in Kapitel B. I. die Aufgabe, die Begründung und die Anwendung der Diskurstheorie der Moral im Mittelpunkt stehen. Hierbei beanspruchen die Diskursethiker, die

Menschenrechte als moralische Normen zu begründen. Im darauf folgenden Kapitel B. II. werden diese Ansprüche genauer untersucht. Einige Einwände werden auch von Diskursethikern akzeptiert. Diese unternehmen damit den Versuch, die Schwächen der Diskursethik mit der Diskurstheorie des Rechts, die im Zentrum vom Kapitel C. I. steht, zu ergänzen. Da Apel, Habermas und Alexy bei der Begründung der Verallgemeinerungsfähigkeit der Argumentation an sich in der Diskurstheorie der Moral unterschiedliche Positionen vertreten, kommen dem die Moral ergänzenden Recht bei ihnen auch verschiedene Funktionen zu. Daher werden ihre Diskurstheorien des Rechts separat skizziert. Hier, so vertreten es die Diskurstheoretiker übereinstimmend, werden die Inhalte und die Geltung der Menschenrechte als positive Rechte festgelegt. In Kapitel C. II. werden die in den Diskurstheorien des Rechts aufgestellten Behauptungen einer kritischen Prüfung unterzogen. Am Schluss dieser Untersuchung soll dann Bilanz gezogen.

IV. Zentrale Thesen

Nach der Untersuchung in Kapitel B. II. verbleibt eine Vielzahl an erklärungsbedürftigen Problemen in der Diskurstheorie der Moral, nämlich das Letztbegründungsproblem, das Begründungsproblem der Argumentationsvoraussetzungen, das Konsensproblem, das Anwendungsproblem sowie das Identitätsproblem. Der Grund dieser Probleme liegt darin, dass das Diskursapriori in der Diskursethik das Faktizitätsapriori nicht erfolgreich einzuhegen vermag. Wellmer verweist zu Recht darauf, dass die wirklichen Probleme der Moral „erst mit dem Problem der Vermittlung von Besonderem und Allgemeinem“ beginnen. Da das Diskursapriori sich das Faktizitätsapriori nicht einverleibt, erweisen sich die Menschenrechte als moralische Rechte in der Diskursethik letztendlich als relativiert, inhaltsleer und unanwendbar.

In ihren Diskurstheorien des Rechts, die in Kapitel C. I. behandelt werden, setzen sich die drei Diskurstheoretiker in verschiedenen Hinsichten mit dem Faktizitätsapriori auseinander. Sie entwickeln je nach dem eigenen Ausgangspunkt verschiedene Theorien über die Beziehung zwischen Geltung und Faktizität. Während Apel die Realisierung der Vernunft in dieser dialektischen Bewegung in der Zukunft erhofft, vertrauen Habermas und Alexy die Vernunft den faktischen normativen Institutionen an. Die jeweiligen Positionen führen jedoch zu verschiedenen Schwierigkeiten, mit denen sich das Kapitel C. II. beschäftigt. Aufgrund dessen, dass die ideale Kommunikationsgemeinschaft in der Erfahrungswelt niemals zu erreichen sein wird, bleiben die Menschenrechte als moralische und positive Rechte in Apels Theorie auf das Denken beschränkt. Im Gegensatz dazu sind die Menschenrechte als positive

Rechte in Habermas' und Alexys Theorien zwar in der Erfahrungswelt einfach zu erkennen, doch zahlen Habermas und Alexy dafür den Preis, dass bei ihnen die Menschenrechte als positive Rechte inhaltlich von den konkreten universalen Moralnormen entkoppelt sind, denn die Demokratie lässt sich weder unmittelbar noch mittelbar aus dem Diskurs begründen. Die Schwierigkeit, in ihren Theorien eine konkrete universale, von autoritativer Gesetzheit unabhängige Moralnorm im demokratischen Rechtsstaat ausfindig zu machen, wird in den Abschnitten »Das Zivilgesellschaftsproblem« und »Das Problem der Verfassungsgerichtsbarkeit und der Radbruchschen Formel« einer Betrachtung unterzogen. Um diese Schwierigkeit zu bewältigen, führt Habermas neue Begriffe ein, die ihm zufolge die konkrete Moralnorm explizieren, nämlich die gemeinsame Entrüstung im Abschnitt »Das Völkerrechtsproblem«, die Gattungsethik im Abschnitt »Das Eugenikproblem« sowie die Toleranz im Abschnitt »Das Religionsproblem«. Mit diesen Schritten geht jedoch letztlich die Zerstörung seiner grundlegenden Gedanken in der Diskursethik und der Diskurstheorie des Rechts einher.

Die in der Diskurstheorie des Rechts vorgenommene Auseinandersetzung mit dem Faktizitätsapriori führt meiner Auffassung nach nicht zu einer Vermittlung von Besonderem und Allgemeinem, sondern hebt umgekehrt die Unvermittelbarkeit zwischen der von den Diskurstheoretikern behaupteten Geltung und der ebenso von ihnen angenommenen Faktizität hervor. Die Diskurstheorien des Rechts bieten zwar eine Lösung für einige der durch die Diskursethik verursachten Probleme, bestätigen jedoch die Annahme, dass zwischen Geltung und Faktizität keine Brücke existiert. Die abstrakten Diskursregeln können letztendlich nicht ihrem eigenen Anspruch Genüge tun, in der Erfahrungswelt institutionalisiert zu werden; vielmehr entscheidet die Faktizität über die Inhalte der Diskursregeln. In diesem Sinn kann eine dialektische Bewegung nicht stattfinden. Es ist schwer nachzuvollziehen, wie die kommunikative Macht in die administrative Macht übersetzt werden sollte, wenn Habermas doch zu Recht den Unterschied zwischen diesen zwei Begriffen betont. Erfahrung kann nicht durch Vernunft vermittelt werden. Luhmann weist nachvollziehbar genau hierauf hin: „Schließlich ist auch der dialektische Ausweg verbaut einschließlich einer Reflexion der Dialektik der Aufklärung. Denn wenn man prinzipiell nachmetaphysisch denkt wie Habermas, denkt man auch nachdialektisch. Es gibt keine Einheit, in der die Gegensätze sich aufheben ließen. Es gibt nur die Unterschiede selbst – in der einen oder anderen Form.“

Nach der gleichen Logik besteht ebenfalls kein notwendiger Zusammenhang zwischen Fürwahrhalten und Wahrheit, Konsens und moralischer Objektivität, sowie Rechtfertigung und Richtigkeit. Ex nihilo nihil fit. Wenn die Wahrheit und Richtigkeit

in der Diskurstheorie von vornherein im Dunkeln bleiben, stellt sich die Frage, wie sich wissen lässt, dass die Rationalität des Wahrheits- und des Richtigkeitsanspruchs auf die Rechtfertigung zurückzuführen ist. Wenn die Rechtfertigung an die Rationalität anknüpfen könnte, würden wir bereits über das Wissen verfügen, was die Wahrheit und die Richtigkeit sind, d. h.: Die Rechtfertigung an sich wäre wahr und richtig.

V. Schlusswort

Aus diesem Befund folgt, dass das ambitionierte Unternehmen der Diskurstheorie, die Inhalte und die Geltung der Menschenrechte als moralische sowie als positive Rechte zu begründen, letztlich als gescheitert gelten muss. Aufgrund der zwischen Vernunft und Rechtfertigung bestehenden Kluft lässt sich die dialektische Bewegung der Vernunft dahingehend verstehen, dass sie gegen einen unsichtbaren Gegner kämpft und stets behauptet, letztlich das Spiel zu gewinnen. Aus diesem Grund erweist sich der moralische Lernprozess auch lediglich als Illusion. Obwohl diese Untersuchung die Diskurstheorie einer kritischen Überprüfung unterzieht, sollen alle vorgebrachten Einwände aus Sicht der Diskurstheorie letztendlich auf deren Unterstützung hinauslaufen. Wie Habermas selber darstellt: „Die einigende Kraft des Diskurses bewährt sich über Negationen von Negationen. Denn was wir ‚Vernunft‘ nennen, besteht im Gebrauch der Vernunft.“ Als Reaktion auf die vorgelegte Kritik müssen die Diskurstheoretiker letztendlich zu ihrem Anfangspunkt zurückkehren: dem Diskurs. Wenn die in dieser Untersuchung vorgebrachte Kritik wiederum in einem „Diskurs“ aufgehoben werden soll, dann besteht die Möglichkeit, dass uns nicht mehr das postnationale, postsäkularisierte, nachmetaphysische Zeitalter, sondern vielmehr das postdiskursive Zeitalter als nächstes philosophisches Paradigma begegnet, in dem die Funktion des Diskurses nicht zurückgewiesen, sondern aufgehoben wird.